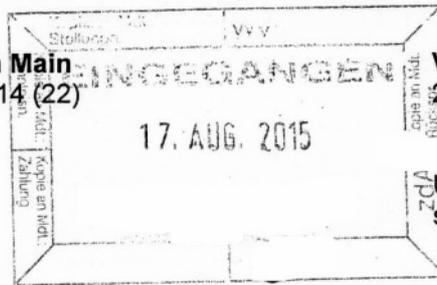


Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 32 C 2811/14 (22)



Verkündet lt. Protokoll am:
22.5.15

J Ae
Urkundsbeamtin-/beamter der Ge-
schäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

, vertr.d.d. Geschäftsführer

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Geschäftszeichen:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alexander Wachs, Osterstr. 116, 20259 Hamburg
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht aufgrund der mündli-
chen Verhandlung vom 16.04.2015 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund
des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung
Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen behaupteten unerlaubten Anbietens des angeblich zugunsten der Klägerin urheberrechtlich geschützten Filmwerks „Harry Brown“ im Internet (sog. „Filesharing“) in Anspruch.

Die von der Klägerin beauftragte Firma G Ltd. ermittelte, dass ein Teil der Datei des vorgenannten Films am 09.2010 um Uhr weltweit zum Download angeboten wurde, und zwar über den Anschluss des Beklagten. Insgesamt wurden die aus der Anlage K 2 (Bl. 31) ersichtlichen 3 Rechtsverletzungen ermittelt.

Mit Schreiben vom 12.2010 wurde der Beklagte durch die Prozessbevollmächtigten im Auftrag der Klägerseite abgemahnt und zugleich mit Fristsetzung aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Des Weiteren wurde ein Vergleichsangebot unterbreitet. Der Beklagte reagierte nicht.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten als Schadensersatz eine fiktive Lizenzgebühr von mindestens 400,00 € sowie Aufwendungsersatz in Gestalt der Rechtsanwaltsvergütung für die Abmahnung in Höhe von 555,00 €.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Berechnung wird auf die Ausführungen auf den Seiten 11 – 16 der Klageschrift verwiesen.

Die Klägerin behauptet, Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Filmwerk zu sein. Sie sei dessen Produzentin und insbesondere Inhaberin des ausschließlichen Rechts, diesen Film im deutschsprachigen Raum auf DVD und im Internet zu vertreiben. Sie nimmt dazu Bezug auf die mit der Anlage K 5 vorgelegte eidesstattliche Versicherung sowie das mit der Anlage K 6 in Kopie vorgelegte DVD-Cover mit ©-Vermerk und den in Kopie zu den Akten gereichten Lizenzvertrag vom 23.01.2009 (Anlage K 10, Bl. 109 – 115, deutsche Übersetzung Bl. 136 R - 143).

Die Klägerin beantragt,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gericht gestellt wird, der**

- jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 € betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 555,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet zunächst die von der Klägerin behauptete Rechtsinhaberschaft, insbesondere zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung und streitgegenständlichen Abmahnung. Er nimmt dazu u. a. Bezug auf eine Recherche seines Prozessbevollmächtigten auf Amazon.de nach der auf dem Cover der DVD die Ascot Elite Home Entertainment verzeichnet ist (Seite 2 der Klageerwiderung, Bl. 76).

Darüber hinaus bestreitet er die Zuverlässigkeit der von der Firma G praktizierten Ermittlungsmethode und stellt in Abrede, die behaupteten Rechtsverletzungen begangen zu haben.

Des Weiteren erhebt er die Einrede der Verjährung mit der Begründung, dass der Mahnbescheid des vorangegangenen Mahnverfahrens zu unbestimmt gewesen sei und deshalb keine verjährungshemmende Wirkung gehabt habe.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Parteienschriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat den ihr obliegenden Beweis ihrer Aktivlegitimation nicht geführt.

Mit dem Verweis auf das Ergebnis der Internetrecherche seines Prozessbevollmächtigten auf Amazon.de hat der Beklagte die für die Ansprüche der Klägerin erforderliche Rechtsinhaberschaft bezüglich der streitgegenständlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu den hier maßgebenden Zeitpunkten im Jahre 2010 bis heute zulässigerweise mehrfach bestritten, ohne dass sich die Klägerin dazu in irgendeiner Form erklärt hätte. Sie hat sich nur auf den in Kopie vorgelegten Lizenzvertrag aus dem Jahre 2009 und die im Übrigen im Tatbestand näher

bezeichneten näher bezeichneten Kopien berufen, die kein taugliches Beweismittel sind. Der Klägerin musste nach den eindeutigen in Rede stehenden Erklärungen des Beklagten klar sein, dass unabhängig von dem Vertrag aus dem Jahre 2009 Zweifel an ihrer aktuellen Aktivlegitimation bestehen, die es auszuräumen galt. Im Hinblick darauf geht das Gericht auch davon aus, dass es keinen gesonderten Hinweis dahingehend erteilen musste.

Aus vorgenannten Gründen ist zu Lasten der Klägerin davon auszugehen, dass sie nicht hinreichend dargelegt und belegt hat, dass sie derzeit berechtigt ist, die streitgegenständlichen Ansprüche gegenüber dem Beklagten geltend zu machen, so dass bereits aus diesem Grund die Klage abzuweisen war.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch die Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Beglaubigt / 10. AUG. 2015
Frankfurt (M)